



Mörder auf Hafturlaub – was soll das?

bau steine

**Saxerrieter Informationsblatt
über Strafvollzugsfragen
November 2016**



Martin Vinzens
Direktor Strafanstalt Saxerriet

Rubriken

Editorial	1
Jahresmedienkonferenz 16. September 2016	
Referat Fredy Fässler, Regierungsrat	2
Referat Martin Vinzens, Direktor	4
Referat René Frei, Leiter Straf- und Massnahmenvollzug	6

Auszug aus Projektarbeit von Thomas Bigger	8
Weihnachtsaktion 2016	12

Sehr geehrte Leserinnen und Leser

Perspektiven und Entwicklungschancen des offenen Vollzugs haben unsere Überlegungen anlässlich unserer Jahresmedienkonferenz vom vergangenen September geleitet. Speziell konzentriert, aber auch beschränkt haben wir uns auf das Gestaltungsprinzip der Vollzugsöffnung (Ausgangs- und Beziehungsurlaub) als zentrales Element eines Verlaufs. Dies gesetzlich grundgelegt in Art. 84 Abs. 6 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB): „Dem Gefangenen ist zur Pflege der Beziehungen zur Aussenwelt, zur Vorbereitung seiner Entlassung oder aus besonderen Gründen in angemessenem Umfang Urlaub zu gewähren, soweit sein Verhalten im Strafvollzug dem nicht entgegensteht und keine Gefahr besteht, dass er flieht oder weitere Straftaten begeht.“ Die einzelnen eingerückten Referate zeigen Positionen, Haltungen und stellen gleichzeitig einen Diskussionsbeitrag dar. Ferner soll deutliche werden, wie prägend Öffnungen in einem zielführenden Übergangmanagement sind. Als Lern- und Aktionsfeld. Als Prüfung - mit Fokus der Beziehungsgestaltung - wieder erlangte Freiheiten sinnstiftend „bestehen“ zu können. Letztlich den Tatbeweis dieser Ressource zu erbringen. So wird die vollzugsöffnende Massnahme zu einem Instrument, das im Hinblick auf das Vollzugsziel auszurichten und zu bewerten ist.

Der offene Vollzug muss immer wieder neue und differenziertere Zugänge in der Vollzugsarbeit prüfen, gewichten und umsetzen. Thomas Bigger, Werkmeister Industrie in unserer Vollzugsinstitution, hat als Diplomarbeit in seiner Grundkursausbildung am Schweizerischen Ausbildungszentrum für Strafvollzugspersonal (SAZ), Abschluss 2016, das Thema „Sport als Förderungs- und Normalisierungsinstrument“ gewählt. Entstanden ist u.a. das Konzept „SAXA Sport“, ein Konzept, welches wir künftig auf Praxistauglichkeit überprüfen und einzelne Elemente umzusetzen versuchen. Ein kleiner Ausschnitt seiner Arbeit soll Anstoss sein, weiterzudenken. Allfällig Fördermassnahmen einzuleiten und den Sport in den Institutionen als durchaus wertvoller Teil im Kontext der Normalisierung zu verstehen.

Alljährlich lancieren wir wiederum unsere Weihnachts-Spendenaktion. Die Mittel dienen uns, in Not-situationen schnell und unbürokratisch zu reagieren. Insbesondere dort – ich denke beispielsweise an die Unterstützung von Angehörigen von Inhaftierten – wo wenig staatliche Mittel zur Verfügung stehen. Bereits heute bedanke ich mich für die zahlreichen Zuwendungen, die für die Arbeit der Wiedereingliederung von Insassen einen beträchtlichen Nutzen zeigen.

Für die kommende Advents- und Weihnachtszeit wünsche ich ihnen und ihren Angehörigen Augenblicke der Freude und Besinnung, verbunden mit den besten Wünschen fürs 2017.

Martin Vinzens, Direktor



Mörder auf Hafturlaub – was soll das?

Kurzreferat von Regierungsrat Fredy Fässler,
Vorsteher des Sicherheits- und Justizdepartements

Ausgangslage

Im Juni kehrte ein wegen Gewaltdelikten verurteilter Straftäter aus seinem ersten unbegleiteten Hafturlaub nicht in die geschlossene JVA Pöschwies zurück. „Wie locker darf Haft sein?“ fragte darauf der Boulevard. ‚Der Schutz der Bevölkerung sei wichtiger als Urlaubswünsche von Straftätern‘ liess sich eine Nationalrätin zitieren. Im August berichteten die Medien, dass ein wegen Vermögensdelikten verurteilter Täter aus seinem unbegleiteten Ausgang nicht in die offene Strafanstalt Gmünden zurückgekehrt sei. Ende August titelte der Tages-Anzeiger: „Mörder auf Hafturlaub“, nachdem ein wegen eines Tötungsdelikts Verurteilter in Zürich gesehen worden sei (auch ohne dass er sich strafbar gemacht hatte oder durch unangebrachtes Verhalten aufgefallen wäre). Die Öffentlichkeit reagierte auf diese Medienberichte teilweise mit Unverständnis und Verärgerung. Rasch war wieder das Wort vom „Kuschelvollzug“ zur Hand. Täter sollten büssen und nicht mit Urlaub belohnt und verwöhnt werden.

Diese Reaktionen zeigen die grosse Verunsicherung der Bevölkerung und die Zerrbilder, die über den Justizvollzug teilweise bestehen und manchmal aus politischen Gründen auch bewusst gepflegt werden. Gerne nutze ich deshalb die Gelegenheit, losgelöst von konkreten Einzelfällen aufzuzeigen, weshalb Vollzugsöffnungen im Justizvollzug unverzichtbar sind.

Auftrag und Ziel des Justizvollzugs

Der Justizvollzug hat den gesetzlichen Auftrag, das soziale Verhalten der Gefangenen zu fördern und dadurch Rückfälle möglichst zu verhindern. Dies soll nach den bundesrechtlichen Vorgaben durch einen auf Wiedereingliederung ausgerichteten Stufenvollzug erreicht werden. Weshalb? Die allermeisten Verurteilten verbüssen zeitlich befristete Sanktionen. Sie müssen also früher oder später wieder in Freiheit entlassen werden. Es macht daher Sinn und entspricht den gesetzlichen Vorgaben, sie schrittweise auf diese Rückkehr vorzubereiten.

Die Umsetzung dieses Wiedereingliederungsauftrags erfordert realitätsnahe Lernfelder für die Gefangenen, zuerst innerhalb, später aber auch ausserhalb der Vollzugseinrichtung. Ausgänge und Urlaube sind

solche Lernfelder. Den regelkonformen Umgang mit der Freiheit kann man im geschützten Umfeld einer Vollzugseinrichtung nur bedingt lernen. Das Strafgesetzbuch sieht dementsprechend vor, dass dem Gefangenen Urlaub zu gewähren ist, wenn er bestimmte Voraussetzungen erfüllt. Auch das Bundesgericht hat in seiner Rechtsprechung festgehalten, dass sich das Vollzugsziel – Befähigung des Gefangenen, künftig straffrei zu leben – kaum verwirklichen lässt, wenn dem Gefangenen während des Vollzugs keine Vollzugsöffnungen zugestanden werden.

Vollzugsöffnungen sind insgesamt ein Erfolgsmodell

Vollzugsöffnungen sind also kein Wellnessangebot für die Gefangenen. Es geht nicht darum, einen Vollzug für den Gefangenen möglichst angenehm zu gestalten. Vielmehr geht es um unverzichtbare Lern- und Bewährungsfelder im Hinblick auf die Rückkehr der Gefangenen in die Gesellschaft. Gefangene müssen Verantwortung für sich und ihre Handlungen übernehmen. In Vollzugsöffnungen können sie beweisen, dass sie Absprachen und Regeln einhalten können. So kann überprüft werden, ob die bisherige Vollzugsarbeit wirksam war. Kontakte mit der Aussenwelt sind auch wichtig, um tragfähige soziale Beziehungen für die Zeit nach der Entlassung zu erhalten oder neu aufzubauen.

Die allermeisten Vollzugsöffnungen verlaufen absolut korrekt. Dieses Instrument ist insgesamt ein Erfolgsmodell. In einzelnen Fällen kommt es aber zu Abweichungen und Regelverstössen. Das lässt sich im Rahmen der schwierigen Veränderungsprozesse, welche die Verurteilten durchlaufen, wohl nie gänzlich verhindern. Natürlich werden solche Wiederhandlungen disziplinarisch sanktioniert; sie bilden aber auch Anlass, Problemfelder nochmals aufzugreifen, zu bearbeiten und nötige Korrekturen einzuleiten.

Schutzauftrag des Staates

Leider kann es während Vollzugsöffnungen – wenn auch insgesamt sehr selten – zu neuen Straftaten kommen. Die Vollzugsverantwortlichen versuchen, dies zu verhindern. Der Staat hat ja auch den Auftrag, potentielle Opfer zu schützen und aktiv darauf hinzu-

wirken, dass die von einem Verurteilten ausgehende Gefahr minimiert wird. Auch diesen Auftrag nehmen wir selbstverständlich sehr ernst. Als Anwalt habe ich nicht nur Straftäter verteidigt, sondern auch Opfer vertreten. Ich kenne also beide Seiten.

Der Kanton St.Gallen arbeitet bekanntlich wie alle Kantone des ostschweizerischen Vollzugskonkordats nach dem Arbeitsmodell des Risikoorientierten Sanktionenvollzugs (ROS). Die Gefährlichkeit einer verurteilten Person wird frühzeitig abgeklärt und gezielt bearbeitet. Soll die Gefahr neuer Straftaten zumindest vermindert werden, so müssen wir die Straftäter anleiten und unterstützen, dass sie Einsicht in die Ursachen, Abläufe und Folgen ihrer Taten gewinnen, Risikosituationen erkennen und sie bewältigen lernen. Vor der Bewilligung einer Vollzugsöffnung wird die Gefahr einer Flucht oder von neuen Straftaten eingeschätzt. Es wird beurteilt, ob der Gefangene den Anforderungen, die mit einer Öffnung verbunden sind, voraussichtlich gewachsen ist. Dabei wird neben den Vorakten insbesondere auch der Stand der Auseinandersetzung mit den Ursachen und Folgen der Straftaten berücksichtigt. Entgegen dem, was manchmal zu lesen ist, genügt es nicht, wenn sich ein Gefangener einfach gut führt und nicht auffällt. Dies kann auch eine strategische Anpassungsleistung sein. Gefordert ist eine aktive Mitwirkung bei der Erreichung der Vollzugsziele, die im Vollzugsplan festgehalten sind.

Prognosen sind mit Unsicherheiten behaftet

Im Einzelfall müssen die verschiedenen Interessen, die entgegengesetzt sein können, gegeneinander abgewogen werden. Das ist eine anspruchsvolle Aufgabe. Es sind Prognosen über das künftige Verhalten der Täter notwendig. Auch wenn die Informationen

im interdisziplinären Austausch mit aller Sorgfalt zusammengetragen, bewertet und abgewogen werden: Menschliches Verhalten ist nicht genau vorhersehbar, zumal es auch zu unvorhersehbaren Situationen kommen kann, in denen sich verschiedene Umstände unglücklich verketteten. Und wenn am Schluss etwas passiert, sich die Prognose also leider als falsch erweist, heisst das noch nicht, dass am Anfang ein Fehlentscheid gefällt wurde oder ein Systemfehler vorliegt. Sichere Prognosen gibt es nicht! Letztlich könnte man solche Rückfälle nur verhindern, wenn man bereit wäre, jeden einzelnen Straftäter bis zu seinem Tod sicher einzusperren. Es liegt auf der Hand, dass dies völlig unverhältnismässig wäre und in einem Rechtsstaat nicht umsetzbar ist.

Keine Alternative zum Stufenkonzept

Wir werden also auch in Zukunft bei weit über 90 Prozent der Straftäter zeitlich befristete Sanktionen zu vollziehen haben. In all diesen Fällen gibt es keine taugliche Alternative zum Stufenkonzept des Strafgesetzbuches, das von uns verlangt, Gefangene auch mit Ausgängen und Urlauben auf die Freiheit vorzubereiten. Will ein Gefangener in Freiheit bestehen können, muss er die Gelegenheit gehabt haben, in Öffnungsfeldern zu üben und sich zu bewähren. Vollzugsphasen mit zunehmenden Öffnungen sind in den allermeisten Vollzugsfällen notwendig und auch zweckmässig. Gefangene bis zum Ende ihrer befristeten Strafe einzusperren, verhinderte zwar Vorfälle während des Vollzugs. Für die Gesellschaft bedeutete es aber einen deutlichen Verlust an Sicherheit, wenn Strafgefangene dann unvorbereitet in die Freiheit entlassen werden. Es müsste mit deutlich steigenden Rückfallquoten gerechnet werden.



Hafturlaube als wesentliches Gestaltungsprinzip im offenen Vollzug

Ausführungen von Martin Vinzens, Direktor Strafanstalt Saxerriet

Im konkreten Vollzugsalltag der Strafanstalt Saxerriet müssen wir uns immer wieder vergegenwärtigen, in welchem Kontext wir arbeiten. Unser Auftrag hat die Wiederintegration von Insassen in die Gesellschaft zum Ziel. Eine nachhaltige Wiedereingliederung ist nur möglich, wenn die Deliktmotivation gesenkt und Rückfälle vermieden oder die Rückfallgefahr zumindest vermindert wurde.

Bei der Auftragserfüllung leben wir im Saxerriet-Alltag in einem Spannungsfeld, in einem sogenannten Paradoxon: Wir müssen Insassen in Unfreiheit auf ein Leben in Freiheit vorbereiten. Mein Standpunkt erfolgt aus Sicht des offenen Vollzugs, der gesetzlichen Vorgaben und von gut dokumentierten Erfahrungen.

Hafturlaube, d.h. Vollzugsöffnungen, sind ein wesentliches Gestaltungsprinzip des Strafvollzugs, insbesondere und stark manifestiert im Anstaltstyp des offenen Strafvollzugs. Bei einem durchschnittlichen Insassenbestand von 120 Männern (die Platzkapazität in der Strafanstalt Saxerriet liegt bei 135 Plätzen) erfüllt rund die Hälfte der Insassengemeinschaft die verschiedensten Kriterien (namentlich Einhaltung Vollzugsplan, Risikoanalyse, Vollzugsverhalten, zeitlicher Faktor: Mindestaufenthalt und Verbüßung eines Sechstels der Strafe) für die Bewilligung von Ausgang und Urlaub.

Über 99% der Öffnungen ohne Abweichungen

Wir unterscheiden Ausgänge, Beziehungsurlaube und Sachurlaube. All diese Öffnungen können begleitet oder unbegleitet erfolgen. Im Jahre 2015 wurden insgesamt 977 Urlaube (Beziehungs- und Sachurlaub) sowie 366 Ausgänge, insgesamt also 1'343 Öffnungen gewährt, nachdem die Insassen die Bewilligungsvoraussetzungen erfüllten. 99,55 % dieser Öffnungen wurden nach den Vorgaben und geordnet durchgeführt. Es liegt wohl in der Natur der Sache, dass die Medien über diese erfolgreichen Verläufe nicht berichten. Die Öffentlichkeit erfährt nur von den wenigen Öffnungen, bei denen es zu Abweichungen kommt. Dadurch entsteht ein falsches Bild über dieses wichtige Instrument der Vollzugsarbeit.

Vergleicht man die Zahlen aus dem Jahr 2015 mit den Zahlen aus dem Jahr 2010 wird ersichtlich, dass die Quote der ohne Abweichungen durchgeführten Öffnungen stabil blieb: Es wurden insgesamt 1'744 Öffnungen durchgeführt: 99,54 % verliefen ohne Abweichungen. Die Anzahl der gewährten Öffnungen hat aber deutlich abgenommen. Dies widerspiegelt u.a.,

dass die Gesamtsituation eines Insassen vor Gewährung einer Öffnung noch differenzierter und genauer abgeklärt wird und dass höhere Anforderungen an die Insassen gestellt werden.

Perspektivenplanung erfordert Öffnungsschritte

Offener Vollzug heisst Perspektivenvollzug, denn die Strafen der inhaftierten Männer haben ein Enddatum. Während der Vollzugszeit können wir mit verschiedensten Massnahmen und Interventionen unterstützend auf den Vollzugsverlauf einwirken. Die verschiedenen, bereits genannten Öffnungsmöglichkeiten spielen dabei eine zentrale Rolle. Denn der Übergang in die Freiheit wird wesentlich erleichtert, wenn er durch entsprechende Lockerungen vorbereitet werden konnte.

Bei der Resozialisierung des Täters rücken die Beziehungspersonen, das heisst vielfach die Kernfamilie, zwar nicht gerade in den Mittelpunkt, aber doch an eine prominente Stelle. Dem Beziehungsnetz kommt nämlich bei den Resozialisierungsbestrebungen eine ganz wesentliche Rolle zu. Es muss deshalb darum gehen, die Beziehungen zwischen dem Inhaftierten und den Personen in Freiheit, die ihm nahestehen, nicht zu zerstören oder zu schädigen, sondern im Gegenteil zu stärken. Wir sprechen hier vom Entgegenwirkungsgrundsatz. Die Wiedereingliederungschancen eines Gefangenen sind bedeutend besser, wenn der Insasse nach der Entlassung in ein intaktes soziales Netz zurückkehren kann. Gerade nach einem längeren Vollzug wird der Übergang in die Freiheit besser gelingen, wenn der Gefangene seine Familie, eine Partnerschaft oder Freunde als Auffangstütze erlebt. Der soziale und familiäre Zusammenhalt und der Aufbau neuer Beziehungen können durch Vollzugsöffnungen erleichtert und gestärkt werden. Gerade während des Vollzugs muss ein Beziehungsnetz gepflegt werden, um tragfähig zu bleiben. Die Bezugspersonen eines Insassen – also Ehe- oder Lebenspartner, Kinder, Eltern, Geschwister, Freunde und Bekannte – sind dabei häufig selber auf Hilfe und Unterstützung von Dritten angewiesen, damit sie zum Gelingen der Wiedereingliederung beitragen können. Auch die Vollzugsanstalten sind bei der Unterstützung der Angehörigen gefragt.

Verantwortungsübernahme lernen

Neben der Pflege des Beziehungsnetzes wird mit Öffnungen im Vollzugsverlauf folgendes angestrebt:

- Kontakte zur Aussenwelt sollen den Insassen

ein reales Bild vermitteln und eine realistische Einschätzung der eigenen Situation ermöglichen. Öffnungen bieten realitätsnahe Lern- und Übungsfelder für das tägliche Leben. Es können Qualifikationen für ein sozialverträgliches Leben nach dem Entlassungstag erworben werden, die für die Gestaltung eines straffreien Lebens wichtig sind.

- Die Insassen müssen mit den Anforderungen in Freiheit konfrontiert werden. Es geht um ein Einüben von Freiheit unter realen Bedingungen. Ich denke z.B. an Insassen mit einer Suchtentwicklung oder an Insassen, die ihre Möglichkeiten völlig überschätzen und auf das Prinzip „Hoffnung“ setzen. Hier ist die Öffnung ein besonderes Lernfeld, in dem sich der Insasse ohne Reizabschir-

mung durch die engmaschige Struktur und Regeldichte der Vollzugsinstitution behaupten muss.

- Öffnungen sind auch wichtig, um den Vollzugsverlauf eines Insassen beurteilen zu können. Wir müssen die Insassen an Entwicklungsschritten messen können. Das heisst: Insassen müssen Öffnungsschritte „bestehen“.
- Schliesslich sind Öffnungen auch für die Entlassungsvorbereitung wichtig: Im Rahmen solcher Öffnungen können gezielte Aus- und Weiterbildungen ausserhalb der Vollzugseinrichtung besucht werden. Es muss eine Wohnung gesucht werden und Kontakte zu potentiellen Arbeitgebern sind zu knüpfen. Es ist der Übertritt in eine Anschlussinstitution oder eine ambulante Nachbetreuung vorzubereiten.



Fazit

Ich spreche aus der Perspektive des offenen Vollzugs, eines Vollzugs, der sämtliche Deliktskategorien im Vollzugsverlauf zu begleiten hat, also auch Inhaftierte mit schweren Delikten, die auf der Zielgeraden Richtung Entlassungstag stehen. Bei allen Inhaftierten sind die schrittweisen Öffnungen ein wichtiger Bestandteil in der Vollzugsplanung. Ohne Öffnung sind auch anstaltsinterne Anstrengungen um Wiederintegration des Inhaftierten kaum möglich. Öffnungsschritte im offenen Vollzug sind unverzichtbare Massnahmen zur Resozialisierung.

Eine Entlassung aus dem Strafvollzug soll eine Wiederintegration in die Gesellschaft, nicht ein Rücksturz in ein kriminelles Leben sein. Entlassungen ins „Nichts“ müssen unbedingt vermieden werden. Aus-

gang und Urlaub von Insassen können dem entgegenwirken.

Und nochmals und das scheint mir das Wichtigste: Der offene Vollzug, der die konkrete Perspektive von zunehmenden Vollzugsöffnungen bietet, ermöglicht den Gefangenen die intensive und praktisch erlebbare Vorbereitung auf ein Leben nach der Haft, die Erprobung in Freiheit. Denn der Ernstfall der Wiederintegration findet nicht während der Inhaftierung, sondern in der Zeit nach der Entlassung statt. Der Strafvollzug ist so ein Einstieg in den Ausstieg (aus dem kriminellen Leben), um wieder zum Paradoxon zurückzukehren. „Wir müssen Insassen in Unfreiheit auf ein Leben in Freiheit vorbereiten.“



Mörder auf Hafturlaub – was soll das? Ausgang und Urlaub aus rechtlicher Sicht

Ausführungen von René Frei, Leiter Straf- und Massnahmenvollzug

Vollzugsöffnungen im Spannungsfeld zwischen gesetzlichem Auftrag und Risikobewusstsein

Der Strafvollzug ist mit verschiedenen Risiken verbunden. Auch wenn wir es gerne würden: Wir können nicht garantieren, dass nie etwas passiert. Es gibt keine exakte Wissenschaft, die menschliches Verhalten mit Sicherheit voraussagen kann. Prognosen bleiben auch bei Straftätern immer mit Unsicherheiten behaftet. Trotzdem schreibt der Gesetzgeber in Art. 84 Abs. 6 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vor, dass dem Gefangenen zur Pflege der Beziehungen zur Aussenwelt, zur Vorbereitung seiner Entlassung oder aus besonderen Gründen in angemessenem Umfang Urlaub zu gewähren ist. Vorausgesetzt wird, dass das Verhalten des Straftäters im Strafvollzug dem nicht entgegensteht und keine Gefahr besteht, dass er flieht oder weitere Straftaten begeht. Wir sind also bei der Prüfung von Vollzugsöffnungen zusammen mit unseren Arbeitspartnern gefordert: Wir müssen das Flucht- und Rückfallrisiko individuell, aktuell und richtig bzw. nach besten Wissen und Gewissen einschätzen. Diese Einschätzung ist im Vollzugsverlauf immer wieder zu überprüfen. Dies bedingt, dass die mit dem Fall betrauten Mitarbeitenden des Justizvollzugs den Fall gut kennen und die Akten genau studieren. Es geht darum, die verurteilte Person möglichst gut zu erfassen, genau hinzuschauen und Risiken aber auch Ressourcen zu erkennen. Es gilt, die verschiedenen Interessen gegeneinander abzuwägen und den Entscheid für alle Beteiligten nachvollziehbar zu begründen.

Einheitliche Standards

Das Strafgesetzbuch enthält keine detaillierten Vorschriften zu den Vollzugsöffnungen, sondern gibt nur den Rahmen vor. Um in diesem sensiblen Bereich eine einheitliche und gesetzeskonforme Praxis sicherzustellen, wurden im ostschweizerischen Strafvollzugskonkordat (dazu gehören die Kantone Zürich, Glarus, Schaffhausen, Appenzell A.Rh., Appenzell I.Rh., Graubünden, Thurgau und St.Gallen) schon vor vielen Jahren erste Richtlinien über die Ausgangs- und Urlaubsgewährung erlassen. Diese Richtlinien wurden im Verlauf der Jahre immer wieder neuen Erkenntnissen und Entwicklungen angepasst.

Die erwähnten konkordatlichen Richtlinien unterscheiden zwischen Ausgängen, Sachurlauben und Beziehungsurlauben. Diese Öffnungen sind Bestandteil der individuellen Vollzugsplanung und dienen der Erreichung des gesetzlichen Vollzugsziels, der künftigen Straffreiheit. In diesen Öffnungen geht es um die Aufrechterhaltung und Pflege oder den Aufbau persönlicher und familiärer Beziehungen, um die Besorgung dringlicher, unaufschiebbarer persönlicher, existenzhaltender und rechtlicher Angelegenheiten, für welche die Anwesenheit der eingewiesenen Person ausserhalb der Vollzugseinrichtung unerlässlich ist, um die Erfüllung therapeutischer Aufgaben, um die Überprüfung der therapeutischen und der Vollzugsarbeit oder auch um die Vorbereitung der Entlassung.

Die Bewilligung solcher Öffnungen kann an die Erfüllung von Bedingungen und die Einhaltung von Auflagen geknüpft werden. Es wird jeweils ein überprüfbares Programm verlangt und je nach Situation werden Auflagen gemacht (z.B. wird verlangt, dass der Insasse von Angehörigen abgeholt und zurückgebracht werden muss, es wird ein Kontakt- oder Rayonverbot auferlegt oder es wird die Leistung eines Geldbetrages als Sicherheit verlangt, soweit das Guthaben aus Arbeitsentgelt als Sicherheit nicht bereits genügt). Ausgänge und Urlaube erfolgen gewöhnlich ohne Begleitung durch Anstaltspersonal. Eine Begleitung kann angeordnet werden, wenn dies notwendig erscheint, um den geregelten Ablauf der Vollzugsöffnung, also die Einhaltung des Programms, sicherzustellen. Bei der Begleitung geht also nicht darum, als gefährlich eingestufte Täter zu überwachen; ist bei einem Insassen von erhöhter Flucht- oder Wiederholungsgefahr auszugehen, gehört er nicht auf die Strasse und erhält keine Öffnung bewilligt.

Bevor der Ausgang oder Urlaub angetreten wird, prüft die Vollzugseinrichtung, ob die Bewilligungsvoraussetzungen aktuell weiter gegeben sind und verfügte Auflagen umgesetzt werden können. Ist dies nicht der Fall, wird die Öffnung nicht durchgeführt.

Zahlreiche Hürden bis zur Gewährung von Vollzugsöffnungen

Aus dem Grundrecht der persönlichen Freiheit kann zwar kein unbedingter Anspruch auf die Gewährung

von Hafturlaub abgeleitet werden. Gefangenen muss aber in Berücksichtigung des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes das verantwortbare Mass an Freiheit eingeräumt werden. Sie sollen im Rahmen eines Stufenvollzugs Gelegenheit zur Bewährung erhalten.

Für die Bewilligung von Vollzugsöffnungen müssen unterschiedliche Voraussetzungen und Rahmenbedingungen erfüllt sein. Grundvoraussetzungen sind, dass:

- aufgrund einer Analyse des konkreten Risikos die Gefahr einer Flucht oder der Begehung weiterer Straftaten hinreichend verneint oder einer verbleibenden Gefahr durch begleitende Massnahmen oder Auflagen ausreichend begegnet werden kann;
- der Gefangene den Vollzugsplan einhält und bei den Eingliederungsbemühungen aktiv mitwirkt;
- seine Einstellung und Haltung im Vollzug sowie seine Arbeitsleistungen zu keinen Beanstandungen Anlass geben.

Der Gefangene muss in der Anstalt zeigen, dass er zuverlässig und absprachefähig ist. Es muss davon ausgegangen werden können, dass er rechtzeitig in die Vollzugseinrichtung zurückkehrt, sich an die Bedingungen und Auflagen hält und während des Ausgangs oder Urlaubes das in ihn gesetzte Vertrauen nicht missbraucht. Zudem muss sich der Gefangene genügend Mittel erarbeitet haben, um die Kosten des Ausgangs oder Urlaubs zu bezahlen.

Je nach Art der Öffnung sind auch zeitliche Vorgaben zu beachten: Ausgänge können frühestens nach zwei Monaten Aufenthalt in der Anstalt bewilligt werden. Sie können längstens 5 Stunden dauern.

Sachurlaube sind an ein besonderes Ereignis (z.B. Geburt eines eigenen Kindes, schwere Erkrankung, Tod oder Bestattung eines nahen Angehörigen, Termin bei einer Arbeitsstelle, Vorstellung bei einem künftigen Arbeitgeber oder Vermieter) geknüpft. Die Dauer richtet sich nach dem Urlaubszweck, ist aber auf maximal 16 Stunden begrenzt.

Beziehungsurlaube werden bewilligt, soweit sie für die soziale Wiedereingliederung des Gefangenen wertvoll und nötig oder für den weiteren Vollzug als stützend eingestuft werden. Im offenen Strafvollzug muss wenigstens ein Sechstel der Strafe verbüsst sein; zudem muss eine Eingewöhnungs- und Beobachtungsphase von zwei Monaten abgewartet werden.

Zusätzliche Anforderungen für ausländische Gefangene

Gefangene, welche die Schweiz nach dem Vollzug zu verlassen haben, müssen nicht nur die allgemeinen und zeitlichen Voraussetzungen erfüllen. Sie müssen zudem über gültige Reisepapiere verfügen und eine glaubwürdige Bereitschaft zeigen, dass sie den Aus- bzw. Wegweisungsentscheid befolgen werden. Zudem muss der Ausgang oder Urlaub auch hier das Erreichen der Vollzugsziele unterstützen. Bei diesen Gefangenen geht es aber nicht darum, sie in die schweizerische Gesellschaft oder den hiesigen Arbeitsmarkt einzugliedern. Vielmehr sollen die sozialen und beruflichen Kompetenzen im Hinblick auf die Rückkehr ins Heimatland gefördert werden. Die Pflege von Beziehungen zu Ehe- oder Lebenspartner, zu eigenen Kindern oder zu den Eltern, die in der Schweiz leben, kann auch für die Tätergruppe stützend und stabilisierend wirken sowie die Vollzugs- und Deliktarbeit unterstützen. Grundvoraussetzung für die Einweisung von Gefangenen in den offenen Vollzug ist, dass sie nicht als erhöht fluchtgefährlich eingestuft werden und nicht zu befürchten ist, dass sie weitere Straftaten begehen. Auch bei dieser Gruppe kann sich die Situation im Vollzugsverlauf verändern.

Interdisziplinäre Zusammenarbeit

Entscheidung über Vollzugsöffnungen sind vielfach anspruchsvoll. Es sind verschiedene, teils entgegengesetzte Interessen zu berücksichtigen und zu gewichten. Wichtig ist, dass solche Entscheide nicht einsam im stillen Kämmerlein gefällt werden. Die Entscheidungsverantwortung ist klar, sie liegt bei der Vollzugsbehörde. Dennoch müssen die Entscheidungsgrundlagen im offenen, interdisziplinären Austausch erarbeitet werden. Als Vollzugsbehörde in St.Gallen sind wir auf die Beobachtungen und Rückmeldungen der Mitarbeitenden vor Ort angewiesen.



Sport als Förderungs- und Normalisierungsinstrument in der Strafanstalt Saxerriet

Auszug aus der Diplomarbeit von Thomas Bigger,
Werkmeister Industrie 1

Konzept „SAXA Sport“

Das Sportkonzept soll eine Struktur in das *Saxerriet* Sportprogramm bringen. Ziel ist es, Insassen nach ihren Möglichkeiten entsprechend einzustufen und zu beraten. Definierte Zielgruppen helfen bei der Erstberatung. Der Gesundheitsdienst kann bereits nach der Gesundheitsanamnese auf die Gesundheitsförderung über den Sport hinweisen. Persönliche Ziele sollen verfolgt werden können. Zudem sollen brachliegende Ressourcen von Insassen freigelegt werden. Der Aspekt der Förderung und der Normalisierung aus dem Artikel 75.1 StGB soll zum Tragen kommen.

Zusätzlich können neu alle Sportaktivitäten unter dem Label SAXA Sport laufen. Ich habe zum Namen ein eigenständiges Logo kreiert. Das Logo und der Name nehmen Bezug auf die Marke SAXA Top (Gärtnerei, Landwirtschaft) und SAXA Tech (Industrie und Gewerbe). Bei Ausschreibungen für Sportveranstaltungen im *Saxerriet* und auf der Sportmappe SAXA Sport ist das Logo ersichtlich. Es soll aufzeigen, dass auch der Sport ein wichtiger Bereich im *Saxerriet* ist. Das Logo soll dem Sport ein Gesicht geben. Bei Fußballturnieren oder anderen externen Veranstaltungen kann unter dem Namen SAXA Sport, relativ anonym, teilgenommen werden.

Zusätzlich soll das Konzept dem Betreuungs- und Sicherheitsdienst, mit ergänzenden Weisungen, die Arbeit erleichtern.

Prozess „SAXA Sport“

Den Sport in einem Prozess darzustellen, hat den Vorteil, dass alle betroffenen Stellen ihre Aufgaben zugeteilt bekommen und die Verknüpfungen für alle ersichtlich sind. Der Prozess zeigt die Zusammenhänge noch einmal im Detail. Der Sportprozess im *Saxerriet* hilft, die Berührungspunkte zwischen Sport, Vollzug und Therapie darzustellen. Der Kreislauf von Informationen zwischen Sozialdienst, Sportbetreuung und Therapie kann sehr aufschlussreich für alle Beteiligten sein. In einem weiteren Schritt kann dieser Prozess auch im Integrierten Management System (IMS-QS System) als solcher abgelegt werden.



Prozessbeschreibung

In der nachfolgenden Abbildung ist zu sehen, wie ich mir den Sportprozess im *Saxerriet* vorstelle. Die dazugehörigen Dokumente und Verantwortlichkeiten sind ebenfalls auf der Abbildung zu sehen:

Der Prozess startet beim Gesundheitsdienst nach der Gesundheitsanamnese (Eintrittsformular GD). Im Gespräch kann, anhand der Vitalität, eine Bewegungsempfehlung aus der Sportmappe gemacht werden. Der Insasse erhält die Sportmappe und kann sich damit nochmals in aller Ruhe informieren.

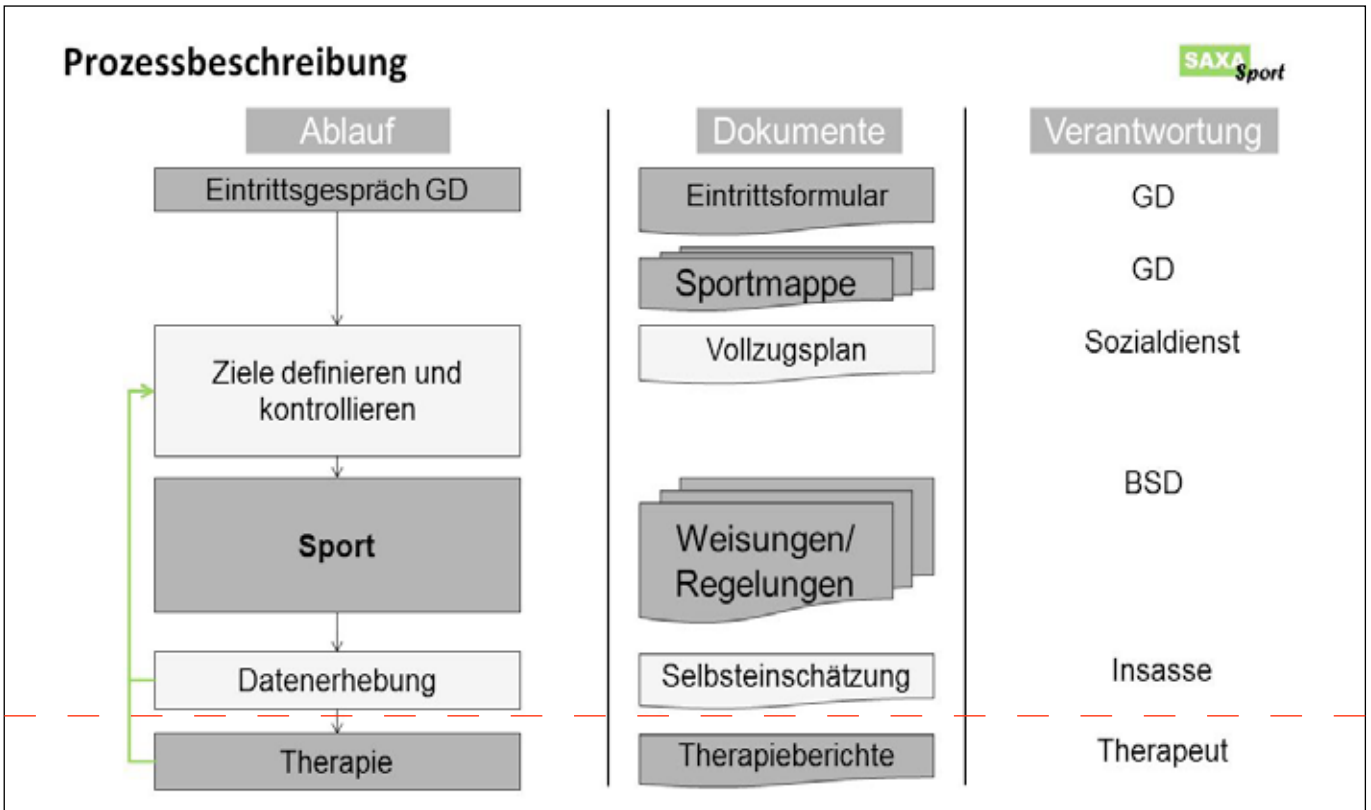
Der Vollzugsplan ist das zentrale Dokument im Strafvollzug. Auf diesem Dokument fließt alles zusammen. Der Punkt sechs und sieben im Vollzugsplan beinhaltet Ziele von Sport, Bewegung und Freizeitangeboten, die bearbeitet werden. Informationen zum Freizeit- und Sportverhalten werden in Gesprächen zwischen dem Insassen und dem Sozialdienst aufgenommen und im Vollzugsplan festgehalten. Gespräche zwischen dem Insassen und dem Sozialdienst, den Therapeuten oder dem Sportbetreuer zum Thema Sport können Ressourcen, wie auch Defizite aufdecken. Dieser Prozess soll bei der Vernetzung der verschiedenen Dienste helfen.

Während den Sportaktivitäten hat der Betreuungs- und Sicherheitsdienst anhand der Hausordnung, den Weisungen und Regelungen für einen geordneten Ablauf zu sorgen.

Für eine Datenerhebung kann das Selbsteinschätzungsformular eingesetzt werden:

Das vorgeschlagene Dokument dient auch der Verfolgung der Ziele im Vollzugsplan.

Die Selbsteinschätzung kann bei Bedarf auch in anderen Interventionen zugezogen werden.



So hat Insasse RS über Wochen seine Empfindungen im Zusammenhang von Panikattacken für mich und in erster Linie für sich dokumentiert. Der Befindlichkeitsverlauf konnte schon nach wenigen Wochen besprochen werden. Da der Sport auch einen grossen Einfluss auf die Psyche und nicht nur auf den Körper hat, konnte der Insasse selber im Verlauf sehen, welche Aktivitäten ihn stützen und welche Aktivitäten ihn nicht weiterbringen. Diese Selbsterfahrung kann die nachhaltige Wirkung haben, den Sport auch später in Freiheit als ausgleichendes Mittel zu nutzen. Da Insasse RS bei mir in der Industrie 1 tätig war, konnte ich das Selbsteinschätzungsformular im Rahmen der Qualifikationsgespräche einbinden. Damit das Selbsteinschätzungsformular genutzt werden kann, muss der Insasse motiviert sein, das Problem anzupacken. Das Dokument kann genauso bei Aggressionen oder anderen deliktbezogenen Themen angewendet werden. Das Selbsteinschätzungsformular kann auch Vollzugsziele nochmals verfeinern oder es können kleine Zwischenschritte eingetragen werden.

Der Prozess ist dadurch nicht abgeschlossen. Er soll sich immer wieder zwischen Sozialdienst, dem Insassen und dem Therapeuten wiederholen. So bleiben die Vollzugsziele aktuell und es können Zwischenschritte erreicht werden.

Sportmappe

Die Sportmappe soll dem Insassen einen Überblick über die Sportmöglichkeiten in der Strafanstalt Saxerriet geben. Die Sportmappe wird beim Eintritts-

gespräch des Gesundheitsdienstes abgegeben. Die Gesundheitsförderung ist das zu verfolgende Ziel. Es wird nicht leistungsorientiert Sport betrieben. Vielmehr geht es um die Erhaltung und Förderung von körperlichen Fähigkeiten. Im Rahmen der Gesund-



heitsanamnese des Gesundheitsdienstes wird gemeinsam eine passende Zielgruppe besprochen. Die ausgearbeiteten Vorschläge dienen dazu, dem körperlichen Abbau während der Haft entgegenzuwirken oder im besten Falle gesundheitliche Mängel zu lindern oder gar zu beheben.

Das betont die Wichtigkeit von Sport und Bewegung. Die Sportmappe beinhaltet:

- Angebote SAXA Sport
- Sport- und Bewegungsempfehlungen
- Selbsteinschätzungsformular
- Weisungen und Regelwerk zum Thema Sport

Die komplette Sportmappe ist im Anhang zu finden. Sie ist ein Dokument, das laufend mit den aktuellen Angeboten und Weisungen ergänzt werden muss. Die Sport- und Bewegungsempfehlungen wurden aus den Bewegungsempfehlungen von Bund und Kanton, und den von mir erarbeiteten Zielgruppen nach Vitalität zusammengeführt

Weisungen und Regelungen

Die Strafanstalt Saxerriet hat wie jede totale Institution eine hohe Regeldichte. Davon sind auch alle Sportaktivitäten betroffen. Einen Teil der Dokumente habe ich angepasst oder neu zusammengestellt. Die Dokumente können in das IMS (Integriertes Management System) eingebunden werden. Die Regelungen betreffen direkt die Ausübung von Sportarten. Es gibt aber auch Regelungen, die den Sport nur tangieren:

Bestehend:

- Kampfsporttraining
- Kleiderordnung auf dem Anstaltsgelände und an den Arbeitsplätzen

NEU

oder überarbeitet im Rahmen von SAXA Sport:

- Vereinbarung zur Benutzung des Fitnessraums
- Öffnungszeiten Fitnessraum u. Sporthalle
- Nahrungsergänzung
- Sportdispens





Schlussfolgerungen / Fazit

Meine Schlussfolgerungen kann ich in vier Bereiche einteilen. Die Erfahrungen aus den Arbeiten, die definierte Laufstrecke und den empfohlenen Sportbetreuer sind meine Schlussfolgerungen. Zusätzlich habe ich meine Vision und mein weiteres Vorgehen in der Schlussfolgerung einfließen lassen.

Erfahrungen aus der Arbeit mit der Diplomarbeit

Seit ich mich mit der Idee des Sportkonzeptes in der Strafanstalt Saxerriet beschäftige, bin ich immer wieder mit neuen Ideen aus den verschiedensten Bereichen konfrontiert worden. Es konnten schon einige Bedürfnisse der Anstalt umgesetzt werden. Darunter gehen einige Weisungen, Dokumente und neue Angebote. Der Sportbereich ist sehr breit. Trainingszeiten, Nahrungsergänzung und Verantwortlichkeiten sind nur einige Nebenschauplätze, die ich versucht habe zu optimieren. Neue Regelungen müssen immer gut beobachtet werden. So hat zum Beispiel die neue Regelung mit der Nahrungsergänzung einen schlechten Nebeneffekt gehabt. Es wurde aus der Landwirtschaft Ferkelmilch für den Konsum entwendet. Die Tiernahrung ist sehr proteinhaltig. Jetzt muss die Ferkelmilch unter Verschluss gelagert werden.

Das neu entstandene Crossfit im Saxerriet wurde zum Start von einem Insassen durchgeführt. Seine Weiterbildung im Sportbereich konnte er für die Anstalt einsetzen. Da er aber sehr kurzfristig entlassen wurde, gab es bereits nach wenigen Trainings einen Unterbruch. Die Suche nach geeigneten Insassen, die Verantwortung übernehmen können und wollen, war schwierig.



Weihnachten

Zeit des Nachdenkens,
Zeit der Besinnung, Augenblicke der Stille
verbunden mit dem Bewusstwerden von
menschlicher Unzulänglichkeit und
eingestehen von Fehlern.

Weihnachtsbotschaft in der Symbolik des Sterns,
des Engels, der Kerzen mit strahlendem Licht.

Ernstnehmen der gegebenen Möglichkeiten,
verbunden mit der Sicht einer offenen Tür.

Mit Öffnung zum Weg, zum rechten Weg.
Folge dem Stern, der am Himmel leuchtet.

Hoffnung ist da, ist uns allen immer wieder neu
zugesagt.

Bild und Text von einem Insassen

Die jährliche Weihnachts-Spendenaktion der Strafanstalt Saxerriet hat wiederum viele Menschen erreicht. Die Spenden der Weihnachtsaktion sind für uns eine wichtige, in der Insassen- und Angehörigenarbeit tragende finanzielle Säule. Dies insbesondere in Notsituationen, in denen keine staatlichen Mittel zur Verfügung stehen. Die Reaktionen sind grossteils sehr positiv und wir freuen uns über die breite Unterstützung.

Herzlichen Dank!